

Stiftung Bayerische Gedenkstätten

Aufgrund Art. 13 des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (GedStG) vom 11. Dezember 2002 (GVBl S. 931) hat der Stiftungsrat am 23. März 2004 mit Änderungsbeschluss vom 3.12.2009 beschlossen:

S a t z u n g

§ 1 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Sitzungen des Stiftungsrats sind nach Art. 7 Abs. 5 GedStG von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens vier der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Für die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrats gilt eine Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung bis zum Sitzungstag. Der Einladung beigelegt wird die von dem/der Vorsitzenden vorgeschlagene Tagesordnung. Schriftliche Beschlussvorlagen sollen entweder mit der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung und alle vorab versandten Unterlagen zur Kenntnis.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung einzubringen. Sie sollen in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden, damit sie von dort noch rechtzeitig allen Mitgliedern zugesandt werden können. Mündlich in der Sitzung gestellte Anträge zu Themen, die nicht in der Tagesordnung enthalten und nicht gemäß Satz 2 vorab angekündigt waren, werden nur behandelt, wenn der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

(4) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich. Neben den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sowie den in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GedStG genannten Funktionsträgern können daran weitere sachkundige Personen teilnehmen, die gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GedStG hinzugezogen worden sind. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat in seiner Gesamtheit. Der oder die Vorsitzende kann ferner Mitarbeiter der Verwaltung zu seiner/ihrer Unterstützung hinzuziehen.

(5) Über personenbezogene Daten und darüber geführte Beratungen haben alle Mitwirkenden des Stiftungsrats Vertraulichkeit zu wahren. Dasselbe gilt für andere Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung der Stiftungsrat beschließt.

(6) Im Stiftungsrat wird offen abgestimmt. Die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit der Stimmen (Art. 7 Abs. 6 GedStG) bemisst sich nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, unabhängig davon, ob diese sich an der Abstimmung beteiligen oder sich der Stimme enthalten.

(7) Entsprechend der zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern abgeschlossenen „Verwaltungsvereinbarung über die anteilige institutionelle Förderung der KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg“ bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates in Haushalts- und Personalangelegenheiten ab der Entgeltgruppe E 13 bezüglich der Haushalte für die KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg der Zustimmung des Vertreters des Bundes. Dies gilt nicht für Mittel des Freistaates Bayern, die für Aufgaben vorgesehen sind, die allein durch den Freistaat Bayern gefördert werden. Die weitergehenden Zustimmungserfordernisse gemäß Art. 8 Abs. 3 GedStG bleiben hiervon unberührt.

(8) Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Art. 7 Abs. 7 GedStG) sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zustimmt.

(9) Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zugesandt.

§ 2 Erweiterung des Stiftungsrats

Die Einräumung weiterer Mitgliedschaftsrechte durch den Stiftungsrat (Art. 7 Abs. 2 GedStG) kommt nur in Betracht zugunsten von Körperschaften, die laufende Finanzierungsbeiträge im Umfang von mehr als 100.000 EUR pro Jahr verbindlich zugesichert oder Zustiftungen im Wert von mehr als 1.000 000 EUR eingebracht haben. Im Übrigen ist der Stiftungsrat bei seiner Entscheidung nicht gebunden.

§ 3 Erwerb und Veräußerung von Sammlungs- und Vermögensgegenständen

(1) Zum Erwerb von Sammlungs- und Vermögensgegenständen wird der Stiftungsdirektor in der Regel durch den Beschluss des Stiftungsrats über den Haushaltsplan ermächtigt. Einer besonderen Befassung des Stiftungsrats bedarf es - über die haushaltsrechtlichen Erfordernisse hinaus - nur dann, wenn

- es sich um Sammlungs- oder Vermögensgegenstände im Wert von mehr als 50.000 Euro handelt,
- damit für die Zukunft erhebliche finanzielle Belastungen oder Risiken verbunden sind oder
- sich der Stiftungsrat die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten hat.

(2) Sammlungsgegenstände, die Teil des Stiftungsvermögens sind, dürfen grundsätzlich nicht veräußert werden (Art. 4 Abs. 3 GedStG), andere Vermögensgegenstände nur dann, wenn dafür dem Stiftungsvermögen ein gleichwertiger Ersatz zugeführt wird. Zu einer Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von mehr als 50.000 EUR bedarf es stets der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 4 Kuratorium und Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats werden gemäß Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 GedStG jeweils für vier Jahre vom Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Stiftungsrat einen/eine Nachfolger/in für den Rest der Amtsperiode.

